

## VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden September-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die September-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

---

**RG 116/2019      Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 (VWD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Vorlage bzw. die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2020 wie vom Regierungsrat beantragt zu genehmigen.**

Die Erkenntnisse aus dem Wirksamkeitsbericht sind bei den Überlegungen und Diskussionen in der Finanz- und Lastenausgleichskommission mit Vertretern der Gemeinden und des Kantons sowie auch im Regierungsrat in die nun beantragte Version 1 eingeflossen. Mit dieser Variante soll durch die neuen Steuerungsgrössen die positive Entwicklung bei den Gemeinden weitergeführt werden können. Für das Jahr 2020 wird eine Senkung der Abschöpfungsquote um 3 Prozentpunkte auf 37% (Vorjahr: 40%) beantragt. Das heisst, sofern eine Steuerkraft von über 2'923 Franken pro Einwohner/in vorliegt, wird der darüber liegende Teil mit dieser Quote abgeschöpft. Die Mindestausstattungsgrenze soll neu auf 91% (Vorjahr: 92%) festgelegt werden. Die von der Fiko beantragten Änderungen bringen ein neues Ungleichgewicht in die Ausgleichsentwicklung der Gemeinden.

---

**I 043/2019      Interpellation Fraktion SP/junge SP: Transparenz in den Gemeinden (VWD)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Wie der Regierungsrat ist auch der VSEG der klaren Auffassung, dass die gesetzlichen Grundlagen bezüglich dem Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutzbestimmungen bei den Gemeinden klar sind und auch so gelebt werden. Dass es Unterschiede in der Intensität der Berichterstattung gibt, versteht sich von selbst. Dem Bürger steht es jedoch zu, die Gemeinderatssitzungen zu besuchen oder auch die Gemeinderatsprotokolle einzusehen. Die Preisgestaltung für Auskünfte liegt in der Kompetenz der Gemeinden und wird via Gebührenreglement von der Gemeindeversammlung oder eben den Stimmberechtigten genehmigt. Die notwendige Transparenz auf der kommunalen Stufe ist somit gegeben!

---

**I 051/2019      Interpellation Roberto Conti (SVP, Bettlach): Selbstorganisiertes Lernen (SOL): Fluch oder Segen? (DBK)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Der VSEG ist mit der Beantwortung der gestellten Fragen grundsätzlich zufrieden. Ob die Lernziele – gerade in der Volksschule – mit der doch stark ausgeprägten SOL-Strategie erreicht werden können, entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Gerade die in den vergangenen Wochen in den Medien dargestellten Defizite in den Fächern Mathematik und Deutsch lassen doch auch die Frage zu, ob die aktuellen Unterrichtsmodelle mit selbstorganisiertem Lernen den gewünschten qualitativen Erfolg bringen. Da auf der Stufe Volksschule praktisch keine Vorgaben zum SOL-Unterricht vorliegen, stellt sich zudem die Frage nach einem flächendeckenden gleichwertigen Unterrichtsangebot.

RG 092/2019

**Aufgabenteilung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge (DDI)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Vorlage bzw. die Beschlussementwürfe 1 und 2 zu genehmigen. Dies mit der Verpflichtung, dass diese Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nachhaltig – je nach Entwicklung der Leistungsfelder – möglichst kostenneutral umgesetzt werden kann.**

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll nun eine vollständige Aufgabenteilung inkl. eines Abtauschs eines Leistungsfeldes erfolgen, damit möglichst vollständige Kostenneutralität erlangt werden kann. Das Sozialgesetz soll dahingehend angepasst werden, dass die Kosten der EL zur AHV und die Pflegekosten den Gemeinden zugeschlagen werden, während der Kanton die Kosten für die EL zur IV und die Kosten für die Fremdplatzierungen Minderjähriger übernimmt. Im Ergebnis zeigt sich aktuell dadurch eine ähnliche Kostenverteilung, wie sie heute durch die Übergangslösung besteht. Die Vorteile dieser Entflechtung und Kompetenzverteilung liegen in einer klaren und vollständigen Zuteilung der Verantwortlichkeiten und einer zentralisierten Finanzierung der Platzierungen Minderjähriger. Letztere erhöht die Steuerbarkeit dieses Leistungsfelds bzw. würde einhergehen mit der Möglichkeit, die Angebotsplanung generell und abgestimmt auf den Bereich Sonderschulung zu optimieren. Die Nachteile – mit grösster Wahrscheinlichkeit für die Gemeinden – liegen in der potenziell unterschiedlichen Entwicklungsdynamik bei den Ergänzungsleistungen zur IV und AHV. Diese steht einer Entflechtung aber nicht entgegen, weil allfällige Korrekturen über den Finanzausgleich möglich sind. Da die Umsetzung etwas Zeit benötigt, sollen die Änderungen auf das Jahr 2020 in Kraft treten und für das Jahr 2019 noch der jetzt bestehende hälftige Kostenteiler gelten.

A 162/2018

**Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Möglichkeit einer Volksinitiative auf Gemeindeebene (VWD)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitsklärung des Auftrags bzw. die Nichtgenehmigung des regierungsrätlichen Antrags.**

Grundsätzlich soll die direkte Demokratie auf Gemeindeebene durch direkten Kontakt der Stimmberechtigten erfolgen. Die Erweiterung der demokratischen Mitsprache durch die Möglichkeit der Volksinitiative auf Gemeindeebene schmälert die Bedeutung der Gemeindeversammlung aus unserer Sicht. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich ein Initiativbegehren nur auf einen Gegenstand beziehen könnte, welcher gemäss GG beziehungsweise der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen würde. Denn wenn übergeordnetes Recht den Gemeinderat als zuständiges Organ bezeichnet, kann die Gemeindeversammlung nicht dessen Kompetenz an sich ziehen. Entsprechend könnte auch nicht auf dem "Umweg" einer Gemeinde-Volksinitiative in die Kompetenzen des Gemeinderats eingegriffen werden.

I 076/2019

**Interpellation Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Zu geringe Impfquote – eine Gefahr für die Gesundheit? Und welche Rolle kann der schulärztliche Dienst einnehmen? (DDI)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Die Interpellation kommt aus Sicht des VSEG gerade zum richtigen Zeitpunkt. Nach Inkraftsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes soll nun eine wirksame Umsetzung auf der kommunalen Stufe erfolgen. Gerade die in den vergangenen Monaten aufgezeigten Impfproblemstellungen (Masern etc.) haben gezeigt, dass im Bereich des schulärztlichen Dienstes ein gewisser Reformbedarf ansteht. Der VSEG wird zusammen mit dem Kantonsarzt in den kommenden Monaten die notwendigen Umsetzungsarbeiten vorantreiben, damit die Gesundheitsprävention im Kanton Solothurn weiter verbessert werden kann.

I 078/2019

**Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Ausschreibungspflicht für Spitex-Leistungen (DDI)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Die Sicherstellung der ambulanten Pflege stellt ein kommunales Leistungsfeld dar. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Grundversorgung in der ambulanten Pflege für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten. Sie können dabei die Spitexleistungen selbst erbringen; also entsprechendes Personal einstellen bzw. als Trägerschaft einen Spitex-Betrieb führen. In aller Regel schliessen sie mit anerkannten Spitex-Organisationen aber Leistungsverträge ab. Gemäss der aktuellen Zuständigkeitsordnung und mit Blick auf die Gemeindeautonomie ist es den Gemeinden überlassen, mit welcher Organisation sie eine Leistungsvereinbarung abschliessen wollen. Die Wahl des Verfahrens liegt ebenso in der Verantwortung der kommunalen Behörde. Sie hat sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Aufträgen die gesetzlichen Bestimmungen, einschliesslich der gemeindeeigenen Reglemente, eingehalten werden. Die Einhaltung des Submissionsrechts ist Sache der Gemeinden, die genügend kompetent sind, Vergabungen korrekt vorzunehmen.

A 019/2019

**Auftrag Jonas Hufschmid (CVP, Olten): Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrecht (STK)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.**

Das Auseinanderfallen von aktivem und passivem Wahlrecht stellt aus Sicht des VSEG einen gewichtigen Diskussionspunkt in der ganzen Thematik dar, welcher teilweise in der Vergangenheit zum Verwurf der Vorstösse geführt hat. Ob es sinnvoll ist, die verschiedenen Rechte auseinanderzunehmen d.h. 16-jährige dürften sich zwar zu politischen Fragen äussern und wählen, jedoch kein ein politisches Amt ausüben, ist fraglich. Aus organisatorischer Sicht würde eine derartige Regelung für die Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Bei zeitgleichen kommunalen und kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen müsste zudem eine Unterscheidung gemacht werden zwischen den 16- bis 18-jährigen. Allenfalls müsste ein separates Stimmregister geführt werden. Die 16- bis 18-jährigen Stimmbürger und Stimmbürgerinnen hätten dann nur ein Anrecht auf die Stimmzettel der kommunalen Abstimmungen, was wiederum vor dem Versand des Stimm- und Wahlmaterials eine sorgfältige Triage der Unterlagen bedingen würde.

RG 094/2019

**Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe und Abschaffung der schwarzen Liste säumiger Prämienzahlender (DDI)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Vorlage bzw. die Beschlussesentwürfe 1 und 2 zu genehmigen.**

Die vorliegende Änderung des Sozialgesetzes schafft die Grundlagen für die Verrechnung von Rückerstattungsforderungen aufgrund unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen mit laufenden Sozialhilfeleistungen. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für ein Vertrauensarzt und -zahnarztssystem geschaffen. Gleichzeitig wird der ganze Bereich der Rückerstattungsverfahren (aufgrund von rechtmässigem und unrechtmässigem Sozialhilfebezug) übersichtlicher dargestellt, die Thematik klar und vollständig geregelt, der Vollzug mit neuen Instrumenten vereinfacht und eine zweckmässige, punktuelle Aufgabenentflechtung vorgenommen. Die damit zusammenhängenden Änderungen beziehen sich auf den Abschluss von einvernehmlichen Rückerstattungsvereinbarungen und die neue Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Sozialregionen im Bereich der Rückerstattung von unrechtmässigen, kommunal getragenen Sozialhilfeleistungen. Die Rückerstattungsverfahren auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL), welche weiterhin in der Kompetenz des Kantons liegen, werden weitgehend analog zu denjenigen im Bereich der Sozialhilfe geregelt. Mit den genannten Optimierungen werden die Rückerstattungsverfahren künftig erleichtert. Es wird eine zeitnahe Vollstreckung ermöglicht, die Akzeptanz nimmt zu und die Einbringlichkeit der Forderungen wird erhöht.

I 108/2019

**Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Auswirkungen eines Budgetreferendums und die Wahrung der Volksrechte (Popularbeschwerde) (VWD)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Die vom Regierungsrat aufgezeigten Begründungen zu den Beschwerdeverfahren bei ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeorganisationen überzeugen den VSEG und bedürfen aus seiner Sicht keiner Veränderung. Die aktuelle Gesetzgebung hat sich in diesem Bereich bewährt und sichert die notwendige Beschwerdemöglichkeit in sämtlichen Bereichen.

I 131/2019

**Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Armut, insbesondere im Alter und bei Behinderung wirksam bekämpfen! (03.07.2019) (VWD)**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Auch der VSEG unterstützt die Absicht und Notwendigkeit, dass die Armut insbesondere im kommunalen Leistungsfeld „Alter“ wirksam von sämtlichen staatlichen Ebenen und beauftragten Organisationen bekämpft wird. Den regierungsrätlichen dargelegten Begründungen ist zu entnehmen, dass von Seiten der kantonalen Ausgleichskasse (AKSO) und der IV-Stelle heute die notwendigen Bemühungen zur Armutsbekämpfung wirksam umgesetzt werden. Anderweitige Reformen oder weiter kostentreibende Massnahmen zu Lasten der Gemeinden sind aus unserer Sicht nicht notwendig.